

BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.4 vom 17. März 2016

BS Appellationsgericht, 2016-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_HB.2016.4

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.4 du 17 mars 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT HB.2016.4 del 17 marzo 2016

Erwägungen

E. 1

Die verhaftete Person kann Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung, Verlängerung oder Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft mit Beschwerde anfechten (Art. 393 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 222 Schweizerische Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]). Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§§ 4 lit. c und 17 lit. b Gesetz über die Einführung der StPO [EG StPO, SG 257.100]; § 73a Abs. 1 lit. a Gerichtsorganisationsgesetz [GOG, SG 154.100]). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten. Die Kognition des angerufenen Gerichts ist nach Art. 393 Abs. 2 StPO frei.

E. 2

und 4). Desgleichen ist festzuhalten, dass auch der diesem Ereignis vorgehende und von C____ beanzeigte Vorfall vom 6. Januar 2016, ca. 23.30 Uhr, von diesem als sehr bedrohlich erlebt wurde. C____ sagte aus, der Beschwerdeführer habe bei ihm geklingelt und sei wortlos an ihm vorbei in die Küche seiner Wohnung. Dort habe der Beschwerdeführer ein Messer hervorgehoben und die Kabel des Verstärkers durchgeschnitten. Sodann sei der Beschwerdeführer ■auf ihn zu ins Schlafzimmer■ gekommen und habe ihm gesagt: ■Gang us em Wäg■, woraufhin er Platz gemacht habe. Der Beschwerdeführer habe versucht, den Verstärker aus dem Fenster zu werfen, weswegen das Fenster kaputt gegangen sei. Danach habe der Beschwerdeführer den Verstärker genommen und sei mit diesem aus der Wohnung. Aus dem Fenster habe er gesehen, wie der Beschwerdeführer diesen draussen zertrümmerte. Er habe ■einen Schock und Angst■ gehabt (Einvernahme C____ vom 7. Januar 2016 S. 2). Nachdem der Beschwerdeführer das Haus des B____ verlassen hatte, zerschnitt er die Reifen zahlreicher schwarzer Autos. Beim Tatmesser handelt es sich um ein Küchenmesser mit einer ca. 9 cm langen Klinge (s. Fotodokumentation Messer) und damit um ein Messer von beeindruckender Länge. Diese Taten stehen ausserdem vor dem Hintergrund diverser weiterer Strafanzeigen und Ereignisse in den letzten drei Jahren, gemäss welchen der Beschwerdeführer ebenfalls Leute angriff ■ allerdings unbewaffnet ■ sowie Hausfriedensbruch und Sachbeschädigungen beging (s. Strafanzeigen und Polizeirapporte aus dem Jahr 2015 und 2013). Inwiefern dem Beschwerdeführer für die Ereignisse im Jahr 2013 gar Raub und Nötigung vorzuhalten sind, ist aktuell noch offen. Insgesamt kann jedenfalls festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer zunehmend zur Gewalttätigkeit neigt, indem er bei den letzten Vorfällen nicht mehr davor zurück geschreckt ist, mit einem Messer zu agieren und dieses auch gegen einen Menschen einzusetzen. Aktuell sind deshalb weitere Vorfälle dieser Art oder gar Ereignisse mit massiveren Tatfolgen zu erwarten.

E. 2.4

2.4.1 Der Beschwerdeführer lässt ausführen, er sei sich dem Zusammenhang zwischen seiner starken Abneigung gegen schwarze Gegenstände (schwarzer Verstärker, schwarze Personenwagen) und seiner psychischen Erkrankung bewusst. Er fühle sich mit der aktuellen Medikation gut. Aus ärztlicher Sicht bestünde keine Notwendigkeit einer stationären Behandlung. Gemäss dem vorläufigen Austrittsbericht der UPK vom 4. Februar 2016 (Bericht UPK) sei er unter entsprechender Medikation weder für sich selbst noch für andere eine Gefahr. Deshalb erweise sich die Untersuchungshaft als unverhältnismässig. Eventualiter sei einzig mittels Auflagen sicherzustellen, dass er seine Medikamente regelmässig einnehme.

2.4.2 Aus dem Bericht UPK ergeht, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahr 1996 bereits 26 Mal in der UPK stationär behandelt werden musste, davon allein 3 Aufenthalte im Jahr 2015, wovon einer fast ein halbes Jahr dauerte und es danach innert je zwei Wochen nach Entlassung wieder zu einer Neuaufnahme kam. Diagnostiziert wird eine ■paranoide Schizophrenie/ schizoaffektive Störung■. Der psychopathologische Befund bei Austritt hält eine anhaltende inhaltliche Denkstörung fest (hält technische Geräte offenbar weiterhin für ■Schmerzverstärker■), wobei die Wahndynamik ■deutlich entaktualisiert■ sei. Der Beschwerdeführer sei ■nicht mehr akut stationär behandlungsbedürftig■. Soweit er weiterhin regelmässig die Medikamente einnehme, in ■einer Einzelzelle■ untergebracht werde, ■regelmässigem Kontakt mit Mitinsassen und Personal sowie die Möglichkeit einer Beschäftigung■ habe, sei bei ■einer Rückverlegung in ein Gefängnissetting aus ärztlicher Sicht nicht mit einer gravierenden gesundheitlichen Verschlechterung zu rechnen■. Daraus ergibt sich eindeutig, dass eine Entlassung aus der UPK einzig aus dem Wissen heraus erfolgte, dass der Beschwerdeführer sich nicht frei bewegen können und nicht alleine sein wird sowie dass die Einnahme seiner Medikamente lückenlos überprüft werden kann bzw. eine Änderung in seinem Wesen und Verhalten umgehend wahrgenommen würde. Gerade dies ist in Freiheit nicht gewährleistet, da der Beschwerdeführer offenbar alleine lebt und keine weitgehend lückenlose soziale Kontrolle durch Familie oder Freunde stattfinden kann. Dass sich sein Krankheitsbild innert kürzester Zeit massiv verändern bzw. er innert kurzer Zeit nach Vernachlässigung der Medikamenteneinnahme Wahnvorstellungen erleiden kann, belegt eindrücklich, dass zwischen der letztmaligen Klinikentlassung am 4. Januar 2016 und den zur Verhaftung führenden Ereignissen nur zwei Tage liegen. Damit ist erwiesen, dass im Falle einer ambulanten Überprüfung der Medikamenteneinnahme nicht mit einem rechtzeitigen Eingreifen der Behörden gerechnet werden kann, sollte die Kooperation des Beschwerdeführers wieder nachlassen. Genau diese Kooperation ist gemäss dem Bericht UPK indessen einzig in einem engmaschigen Setting entsprechend dem Gefängnis zu erwarten. Dem vermag offenbar auch die Gabe von langfristig wirkenden Medikamenten nicht entgegenzuwirken, da der Beschwerdeführer bereits am 6. Januar 2016 mit solchen behandelt wurde, dies indessen die inkriminierten Vorfälle nicht verhindern konnte (vgl. Bericht UPK S. 2, Medikamente bei Eintritt: ■Risperidon-Depot 50mg 0-0-1-0 alle 11 Tage■). Damit erweisen sich mildere Massnahmen zur Abwehr der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefahr der Wiederholung von Straftaten als ungeeignet.

2.5 Dem Beschwerdeführer ist indessen zuzustimmen, wenn er die aktuelle Haftsituation nicht als ideal empfindet. Indessen ist es nicht Gegenstand des Haftüberprüfungsverfahrens, die Verantwortlichkeiten für die Beendigung der desolaten sozialen Situation des Beschwerdeführers in Freiheit zu klären. Zu begrüssen wäre aber in jedem Fall ein Vorantreiben der angeordneten psychiatrischen Begutachtung, insbesondere zur Klärung

der Frage, inwiefern die Anordnung von therapeutischen Massnahmen angezeigt ist, da der Beschwerdeführer diesfalls eine solche Massnahme vorzeitig antreten könnte.

E. 3

Diesen Erwägungen folgend, unterliegt der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren und hat dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 500.■ zu tragen. Der Beschwerdeführer bedarf auch im Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht bzw. im Beschwerdeverfahren der amtlichen Verteidigung, weshalb diese aus der Staatskasse zu entschädigen ist. Der amtliche Verteidiger hat dazu keine Honorarnote eingereicht, weshalb sein Aufwand zu schätzen ist. Angesichts von zwei schriftlichen Eingaben rechtfertigt sich die Abgeltung von 6 Stunden Aufwand zum Stundentarif von CHF 200.■, inklusive Auslagen und zuzüglich der MWST. Die finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers sind nicht aktenkundig, weshalb über eine allfällige Rückforderung aktuell nicht entschieden werden kann. Es bleibt damit beim Hinweis auf den Rückforderungsvorbehalt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.